kbk
kantonale behindertenkonferenz bern

Christa Schwab Friedheimweg 11, 3007 Bern

per Mail an: info.kfg@erz.be.ch
Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kultur
„Konsultation Kulturförderungsverordnung (KKFV)“
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Bern, 27.5.2013

Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV): Konsultation

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Pulver

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zur kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV) Stellung zu nehmen und bitten Sie, unsere Organisation zukünftig auf den Verteiler für Konsultationen und Vernehmlassungen aufzunehmen. Als Dachverband von rund 50 Behindertenorganisationen setzen wir uns für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ein und vertreten deren Interessen auf kantonaler Ebene. Die Gleichstellung in der Kultur von Menschen mit Behinderung ist uns ein zentrales Anliegen.

Der verfassungsrechtliche Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung und das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG) sind die zwei zentralen Pfeiler des Behindertengleichstellungsrechts. Zwar existiert in diesen rechtlichen Grundlagentexten kein eigentlicher Kulturartikel. Dennoch finden sich Vorgaben, die sich auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am kulturellen Leben anwenden lassen. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche den Menschen mit einer Behinderung die autonome Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erlauben. Das Gesetz sieht vor allem Massnahmen in den folgenden Bereichen vor: „Bauten und Anlagen“, „Öffentlicher Verkehr“, „Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind“ und „Aus- und Weiterbildung“. Wichtig für die Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung am kulturellen Leben sind insbesondere die Bereiche „Bauten und Anlagen“, „Dienstleistungen“ sowie „Aus- und Weiterbildung“.

Wir begrüssen, dass im Artikel 48 der bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 die gesetzliche Grundlage für die Teilhabe aller Teile der Bevölkerung – somit auch für Menschen mit Behinderung - am kulturellen Leben geschafft wurde: Kultur: 1. Kanton und Gemeinden erleichtern den Zugang zur Kultur. Sie fördern das kulturelle Schaffen sowie den kulturellen Austausch. 2. Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse aller Teile der Bevölkerung und die kulturelle Vielfalt des Kantons.

Trotz dieses gesetzlichen Rahmens und trotz ausgewiesener Fortschritte in der Praxis sind Menschen mit Behinderung auch heute noch in der Teilhabe am kulturellen Leben eingeschränkt. Wo es anzusetzen gilt,

christa.schwab@kbk.ch, www.kbk.ch

wissen am besten die Betroffenen, welche diese Schranken im Alltag erleben. In allgemeiner Weise lassen sich bei der Förderung der Teilhabe am kulturellen Leben jedoch folgende Handlungsfelder benennen:

- **Kultur erleben.** Menschen mit Behinderung haben Zugang zu kulturellen Veranstaltungen. Veranstaltungsorte sind baulich oder technisch so eingerichtet, dass sie von Menschen mit Behinderungen betreten und benutzt werden können.
- **Kultur schaffen.** Menschen mit Behinderung haben die gleichen Möglichkeiten, ihr kulturelles Potential zu entfalten.
- **Behinderung als Thema.** Die Erfahrungen und Lebenswelten von Menschen mit Behinderung sind Thema künstlerischer, kultureller oder wissenschaftlicher Auseinandersetzung.
- **Partizipation und Beschäftigung.** Menschen mit Behinderung nehmen aktiv teil an der Diskussion und der Ausgestaltung des kulturellen Lebens, sei es in der Entwicklung und Umsetzung von Projekten, im öffentlichen Diskurs oder als Mitarbeitende einer kulturellen Institution oder Organisation.
- **Kulturförderung und Sponsoring.** Menschen mit Behinderung sollen die gleichen Möglichkeiten haben, Förderung zu erhalten, wie Menschen ohne Behinderung. Förderstellen können bei der Vergabe der Mittel darauf achten, dass die unterstützten Projekte die Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf allen bereits genannten Ebenen beachten und fördern.

Wir erwarten, dass bei der Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012, die Grundlagen und Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Kultur mit spezifischen Massnahmen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung sollen in der kantonalen Kulturförderungsverordnung verankert werden - wie dies bei den Massnahmen zugunsten der Fahrenden in Artikel 23 und 24 bereits geschehen ist.

Konkret denken wir an die folgenden Punkte:

- Für die Planung und Umsetzung von Massnahmen zugunsten der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Kultur wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt.
- In der Arbeitsgruppe wie auch in den Fach- und Kulturkommissionen sind Betroffene, bzw. deren Organisationen vertreten, damit die Perspektive von Menschen mit Behinderungen optimal berücksichtigt wird. Die Vernetzung zwischen Fachpersonen und Betroffenen ist sehr wichtig.
- Die Zugänglichkeit von Kulturangeboten wird verbessert. Einerseits müssen bauliche Hindernisse behoben werden. Andererseits betrifft dies die Kulturvermittlung. Dabei ist es wichtig, zu beachten dass Übersetzungsleistungen für Hör-, Seh- und Lernbehinderte nicht einmalig anfallende finanzielle Ausgaben sind, sondern wiederholende Kosten darstellen. Daher muss eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Kosten geschaffen werden.
- Es wird geprüft, ob Gebärdensprachdolmetschende bei Kulturveranstaltungen durch Beiträge aus dem Lotteriefonds finanziert werden können.
- Die Möglichkeit zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Kultur stellt ein Kriterium beim Abschluss der Leistungsverträge dar, beispielsweise indem die Kulturinstitutionen aufzeigen müssen, mit welchen Massnahmen sie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung ermöglichen.
- Die Angebote von Kulturinstitutionen von nationaler oder internationaler Bedeutung sind baulich und technisch für Menschen mit Behinderungen zugänglich.
- Die Anerkennung und Akzeptanz von KünstlerInnen mit Behinderungen wird verbessert. Die künstlerische Leistung und nicht die Behinderung soll im Vordergrund stehen. Der Arbeitsplatz (z.B. eine Theaterbühne) muss für KünstlerInnen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.

Damit Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben umfassend teilhaben können, müssen sie in die Mitte des Geschehens geholt und mit einbezogen werden. Behinderung ist kein Sonderfall, sondern ein Teil menschlicher Vielfalt. Diese Vielfalt wird zum Erfolgsfaktor, wenn Fähigkeiten und Potenziale jedes und jeder

geschaeftsleitung@kbk.ch, www.kbk.ch

Einzelnen gezielt eingesetzt und produktiv genutzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Kurt W. Meier
Präsident

Yvonne Brütsch
Geschäftsleiterin

geschaeftsleitung@kbk.ch, www.kbk.ch